
Verbandsrat – PROTOKOLLAUSZUG der Sitzung vom Donnerstag, 9. Januar 2025

2025/3 Organisationsverordnung - Überarbeitungen 1.13.101
206 **Organisationsverordnung OgV 2017 - Ausserkraftsetzung -
Übergangszeit 2025/2026; Festlegen wichtigste Punkte**

Bericht

Im gültigen Organisationsreglement (OgR) 2016 des GVK ist in Artikel 23, Absatz 2 festgelegt, dass der Verbandsrat in einer Verordnung a) die Organisation des Verbandsrats und b) die Einladung und das Verfahren für die Verbandsratssitzungen festlegt. Daraus entstanden ist im Jahr 2016 die Organisationsverordnung (OgV 2017), in welche im Rahmen der Aktenauflage Einsicht genommen werden konnte. Die Ausgabe 2017 der OgV ist seither nicht mehr überarbeitet worden.

Im Jahr 2025 wird die Totalrevision des Organisationsreglements bearbeitet. Diese soll der Abgeordnetenversammlung vom Winter 2025 zum Beschluss unterbreitet werden. Anschliessend haben die Verbandsgemeinden individuell über die OgR-Totalrevision im zuständigen Organ Beschluss zu fassen. Das neue OgR des GVK und somit auch die zukünftige zeitgemässe Organisation des GVK wird somit frühestens auf Mitte 2026 in Kraft treten.

Das Ratsbüro beantragt, bis zu diesem Zeitpunkt die Ressortzuteilungen und Wahlen in die Kommissionen lediglich für den sogenannten Übergangszeitpunkt 2025/2026 (Zeitspanne: 1. Januar 2025 bis ungefähr 31. Juli 2026) vorzunehmen.

Im gleichen Zusammenhang ist die aktuelle OgV 2017 per sofort ausser Kraft zu setzen. Die wichtigsten Punkte nach den Vorgaben des OgR werden nachfolgend mittels einfachem VR-Beschluss, welcher Verordnungscharakter aufweist, festgelegt.

Beschluss

1. Die Organisationsverordnung (OgV 2017) vom 14. September 2016 wird per sofort ausser Kraft gesetzt.
2. Anstelle der OgV werden, basierend auf den Artikel 23, Absatz 2a und b des OgR 2016, folgende Punkte festgelegt, welche Verordnungscharakter aufweisen.
 - a) Organisation Verbandsrat
 1. Der Verbandsrat fasst und vertritt seine Beschlüsse im Kollegialitätsprinzip.
 2. Für die Übergangszeit 2025/2026 bestehen folgende 7 Ressorts:
 - a) Präsidiales
 - b) Bau (Liegenschaften)
 - c) Bildung
 - d) Finanzen
 - e) Friedhof- und Bestattungen
 - f) Regionales Führungsorgan (RFO)
 - g) Sportanlage Reinhardweg (Betrieb)
 3. Während der Übergangszeit 2025/2026 werden die Ressorts Präsidiales und Bildung durch dieselbe Person geführt.
 4. Zwei Verbandsratsmitgliedern wird kein Ressort zugeteilt. Diese nehmen in entsprechenden Kommissionen Einsitz.

b) Einladung und Verfahren für die Verbandsratssitzungen

1. Der Verbandsrat trifft sich in der Regel acht bis zehnmal pro Jahr am Dienstag- oder Donnerstagabend um 19.00 Uhr zu den Verbandsratssitzungen. Die Sitzungsdaten werden spätestens anfangs Jahr für das gesamte Jahr festgelegt.
2. Das Ratsbüro (VR-Präsident und Geschäftsführer) berufen die ordentlichen Sitzungen ein. Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert 3 Tagen verlangen.
3. Die Sitzungen werden durch das Ratsbüro in der Vorwoche vorbesprochen. Sollte ein Geschäft nicht durch die Verwaltung/Kommission vorliegen, hat dieses bis am Montagmittag der Vorwoche der Sitzung im GVK-Sekretariat schriftlich (per Mail) vorzuliegen.
4. Der Geschäftsführer schaltet das Vorprotokoll und die Sitzungsunterlagen in der Regel bis am Freitagabend der Vorwoche im Geschäftsverwaltungsprogramm CMI auf. Er informiert zum Zeitpunkt der Aufschaltung alle VR-Mitglieder mittels Mail. Das Vorprotokoll gilt als Einladung und Traktandenliste.
5. Die Geschäfte werden in folgende Kategorien eingeteilt und vorbereitet:
 - A Beschlussfassung mit Diskussion an der Sitzung
 - B Beschlussfassung aufgrund des Antrags durch das Ratsbüro/die Kommission; in der Regel ohne Diskussion an der Sitzung, ausser diese wird zu Beginn der Sitzung gewünscht, respektive das Geschäft in ein A-Geschäft umgewandelt. Darauf wird ohne Mehrheitsbeschluss eingetreten.
 - C Kenntnisnahme – Keine Beschlussfassung
6. Die Verbandsratsmitglieder verpflichten sich, die Geschäfte und Unterlagen individuell aufgrund der Unterlagen im CMI vorzubereiten, damit die Sitzungen speidiv abgehalten werden können.
7. Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder, somit fünf Mitglieder, anwesend sind.
8. Die Sitzungen werden durch den Verbandsratspräsidenten geleitet. Bei A- und B-Geschäften wird im Vorprotokoll das zuständige Ressort unter «Protokollbemerkungen» mitgeteilt. Die jeweiligen Ressortleitungen sind für die Traktanden in ihrem Ressort verantwortlich. Sie erteilen an den Sitzungen ergänzende Auskünfte zum Vorprotokolltext und/oder beantworten Fragen.
9. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt. Es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt der Verbandsratspräsident den Stichentscheid.
10. Die Protokollführung erfolgt nach Artikel 67 OgR.

Für getreuen Protokollauszug

VERBANDSRAT

Gemeindeverband Kirchberg BE



Thomas Balsiger
Sekretär

Kirchberg, 12. Januar 2025 tb